



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 25. Juni 2012 (16.08)  
(OR. en)

9927/12  
ADD 1

PV/CONS	25
EDUC	108
JEUN	43
CULT	78
SPORT	34

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

Betr.: **3164. Tagung des Rates der Europäischen Union (BILDUNG, JUGEND,  
KULTUR UND SPORT) vom 10./11. Mai 2012 in Brüssel**

---

**Liste der A-PUNKTE (Dok. 9476/12 PTS A 37)**

Punkt 1:	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten .....	3
Punkt 2:	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien.....	5
Punkt 3:	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu Risikoteilungsinstrumenten für Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind .....	5
Punkt 4:	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004.....	5
Punkt 5:	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/666/EWG, 2005/56/EG und 2009/101/EG in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern.....	7

**TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 9405/12 OJ/CONS 25 EDUC 100 JEUN 38 CULT 73 SPORT 31)**

Punkt 5:	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 .....	7
Punkt 7:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms "Kreatives Europa" .....	8
Punkt 8:	Anti-Doping-Maßnahmen .....	9
	b) Künftige Herausforderungen bei der Bekämpfung von Doping unter anderem im Freizeitsport	
Punkt 9:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms "ERASMUS FÜR ALLE" für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport.....	8
Punkt 12:	Junge Menschen zur Ausschöpfung ihres Potenzials ermuntern .....	9

\*

\* \*

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

**(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

### **A-PUNKTE**

- 1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten [zweite Lesung] (GA + E)**  
PE-CONS 3/12 ENV 39 MI 43 AGRI 35 CHIMIE 4 CODEC 178 OC 22

Der Rat billigte die Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates gegen die Stimme der dänischen Delegation und bei Stimmenthaltung der tschechischen und der österreichischen Delegation. Die Verordnung gilt gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als in der so abgeänderten Fassung des Standpunkts des Rates in erster Lesung erlassen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

### **Erklärung der Tschechischen Republik**

"Die Tschechische Republik betrachtet die Bestrebungen als positiv, die darauf gerichtet sind, eine stärkere Harmonisierung auf dem Gebiet des Inverkehrbringens von Biozidprodukten mittels einer Verordnung zu gewährleisten, durch die die aus einer uneinheitlichen Umsetzung der Richtlinie 98/8/EG in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erwachsenen Unterschiede beseitigt werden sollen. Sie begrüßt auch einige der neu vorgeschlagenen Grundsätze, wie zum Beispiel die Einführung einer auf Unionsebene vereinheitlichten Zulassung von Biozidprodukten oder den Schutz der Verbraucher vor den schädlichen Auswirkungen von mit Biozidprodukten behandelten Waren und Materialien.

Jedoch hegt die Tschechische Republik ernste Bedenken wegen der geschätzten finanziellen Folgen dieser Verordnung für kleine und mittlere Unternehmen. Die Tschechische Republik misst diesem Aspekt insbesondere in Zeiten der Finanzkrise und des auf der Europäischen Union lastenden Wachstums- und Wettbewerbsfähigkeitsdrucks größte Bedeutung bei. Die Kosten des vorgeschlagenen Kompromisses laufen nach Auffassung der Tschechischen Republik dem Grundsatz der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen in Europa zuwider, weshalb sich die Tschechische Republik bei der Abstimmung über den Vorschlag für eine Verordnung über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten der Stimme enthält."

### **Erklärung der Kommission**

#### **Erklärung der Kommission zur Heranziehung von Durchführungsrechtsakten zur Festsetzung der Gebühren**

"Die Kommission ist der Auffassung, dass die an die ECHA zu entrichtenden Gebühren nicht im Wege von Durchführungsrechtsakten festgesetzt werden können. Im Interesse eines Kompromisses wird die Kommission sich nicht dagegen sperren, dass der Text des Vorsitzes mit qualifizierter Mehrheit angenommen wird. Die Kommission behält sich jedoch in dieser speziellen Frage das Recht vor, von den im Vertrag vorgesehenen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, um beim Gerichtshof eine Klärung der Frage der Abgrenzung zwischen Artikel 290 und Artikel 291 zu erwirken."

## **Erklärung der Kommission** **zu den Gebühren für Anträge auf gegenseitige Anerkennung**

"Mit ihrem Vorschlag für eine Gebührenverordnung im Einklang mit Artikel 80 Absatz 1 will die Kommission sicherstellen, dass bei der Höhe der Gebühren für Anträge auf gegenseitige Anerkennung, die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichten sind, die Höhe der in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten erhobenen Gebühren berücksichtigt wird und dass sie keine unverhältnismäßige Belastung für Unternehmen, insbesondere für KMU darstellt."

## **Erklärung der Kommission** **zur Definition von Nanomaterialien**

"Die Kommission kann zwar den endgültigen vom Rat und vom Europäischen Parlament angenommenen Text akzeptieren, ist jedoch weiterhin der Auffassung, dass ein direkter Verweis auf die Empfehlung 2011/696/EU der Kommission zur Definition von Nanomaterialien angesichts des Erfordernisses einer einheitlichen Definition von Nanomaterialien in den gesamten EU-Rechtsvorschriften und zwecks der Möglichkeit einer problemlosen Anpassung an die technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen angemessener gewesen wäre. Zu diesem Zweck wird die Kommission die notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass sich dies in künftigen Vorschlägen widerspiegelt."

## **Erklärung der Slowakischen Republik**

"Die Slowakische Republik würdigt in hohem Maße die Bemühungen des Rates der EU, des Europäischen Parlaments und der Kommission bei der Einigung über die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten. Die Slowakische Republik ist für die Annahme der Verordnung.

Unbeschadet der positiven Betrachtungsweise der Kernpunkte und des erzielten Kompromisses bestehen aus slowakischer Sicht allerdings einige allgemeine Bedenken bezüglich der erheblichen administrativen und finanziellen Belastung für die Unternehmen wie auch für die Mitgliedstaaten. Den Mitgliedstaaten obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die ihnen und ihrer zuständigen Behörde durch die Verordnung auferlegt werden, einschließlich der Schaffung angemessener Bedingungen für die Zusammenarbeit mit der Europäischen Chemikalienagentur.

Unseres Erachtens wird dieser administrative und finanzielle Aufwand negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen in der EU haben. Im Endstadium der Verhandlungen im Rat wurden einige positive Änderungen vorgenommen, wodurch ein Konsens über eine Aufteilung der Gebühren zwischen der Europäischen Chemikalienagentur und den betroffenen Mitgliedstaaten erzielt wurde. Dank des Vorschlags der Slowakei ist es den Unternehmen auch gestattet, die Gebühren in mehreren Phasen und/oder Raten zu entrichten.

Die Festlegung der an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren wird unbestreitbar erhebliche Auswirkungen auf die Unternehmen haben. Zusammen mit anderen Einnahmen der Agentur sollen diese Gebühren alle Kosten abdecken, die im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen entstehen. Im Interesse des Schutzes der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Industrie und vor allem zur Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen möchten wir diese Gelegenheit ergreifen, um für ein hohes Maß an Umsicht und extremer Behutsamkeit beim weiteren Prozess der Ausarbeitung und Annahme einer Gebührenverordnung zu plädieren."

- 2. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien**
- a) Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung
  - b) Annahme der Begründung des Rates

5682/12 ECOFIN 56 RELEX 51 COEST 16 NIS 3 CODEC 187

+ ADD 1

9154/12 CODEC 1080 ECOFIN 358 RELEX 362 COEST 137 NIS 36

Der Rat legte gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union seinen Standpunkt in erster Lesung fest (Rechtsgrundlage: Artikel 212 Absatz 2 AEUV).

- 3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates hinsichtlich bestimmter Vorschriften zu Risikoteilungsinstrumenten für Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind**

PE-CONS 15/12 FSTR 21 FC 14 REGIO 35 SOC 217 CADREFIN 155

FIN 220 CODEC 749 OC 150

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltenen Abänderungen und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Rechtsgrundlage: Artikel 177 AEUV).

- 4. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004**

PE-CONS 11/12 SOC 154 CODEC 497 OC 91

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltenen Abänderungen und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; die irische Delegation enthielt sich der Stimme. (Rechtsgrundlage: Artikel 48 AEUV).

### **Erklärung Irlands**

"Irland möchte sein Engagement für die Koordinierung im Bereich der sozialen Sicherheit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und in der Durchführungsverordnung vorgesehen ist, unterstreichen und hervorheben, wie wichtig diese Koordinierung ist, damit Personen ihr Recht auf Freizügigkeit im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union effektiv ausüben können.

Irland hat nach wie vor Bedenken in Bezug auf Artikel 14 Absatz 5 a des Vorschlags, der Auswirkungen sowohl auf die Position der Bürger im Sozialversicherungsbereich als auch auf Einrichtungen und Arbeitgeber haben wird.

Irland wird dennoch seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung nachkommen, obwohl ihm die obengenannte Bestimmung nach wie vor grundlegende prinzipielle Schwierigkeiten bereitet."

### **Gemeinsame Erklärung der irischen, der französischen, der italienischen, der maltesischen, der niederländischen und der portugiesischen Delegation**

"Wir bedauern den Wortlaut des Artikels 65a, der einen weiteren Verstoß gegen den 'Lex loci laboris'-Grundsatz darstellt und mit dem von der Rahmenvorgabe der Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit abgewichen wird. Das komplexe Gleichgewicht der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit könnte – nicht nur in finanzieller Hinsicht – dadurch beeinträchtigt werden, dass es zwischen Beiträgen und/oder Steuern und Leistungen bei Arbeitslosigkeit keine Beziehung gibt.

Wir werden bei der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Artikels 65a und der gegenwärtigen Bestimmungen zur Arbeitslosigkeit sowie bei der Prüfung eines etwaigen Kommissionsvorschlags in diesem Bereich besonders aufmerksam darauf achten, dass der "Lex loci laboris"-Grundsatz und die Rahmenvorgabe der Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit eingehalten werden."

### **Erklärung des Vereinigten Königreichs, der Niederlande und Maltes**

"Nach eingehender Prüfung dieses speziellen Vorschlags können das Vereinigte Königreich, die Niederlande und Malta nunmehr den Artikel 48 als geeignete Rechtsgrundlage akzeptieren. Wir sind jedoch nicht davon überzeugt, dass Artikel 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stets automatisch die korrekte Rechtsgrundlage für Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sein wird. Wir werden daher alle zukünftigen Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2204 auf Einzelfallbasis prüfen, um sicherzustellen, dass die am besten geeignete Rechtsgrundlage verwendet wird."

### **Erklärung Maltes**

"Malta begrüßt die über diesen Text erzielte Einigung und insbesondere die Einführung des Grundsatzes der Heimatbasis im Hinblick auf die Bestimmung der für die Mitglieder von Flug- und Kabinenbesetzungen geltenden Rechtsvorschriften.

Malta möchte jedoch unterstreichen, dass ihre Zustimmung zu diesem Text weder als Zustimmung zu einem Verstoß gegen den "Lex loci laboris"-Grundsatz noch zu einer weiter gefassten Auslegung des möglichen Geltungsbereichs der Koordinierungsvorschriften zu verstehen ist. Malta betont erneut, dass die künftige Arbeit im Zusammenhang mit dieser Verordnung von dem in Erwägungsgrund 4 der Verordnung 883/2204 niedergelegten Grundsatz geleitet werden sollte, wonach "es notwendig ist, die Eigenheiten der nationalen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit zu berücksichtigen und nur eine Koordinierungsregelung vorzusehen".

**5. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/666/EWG, 2005/56/EG und 2009/101/EG in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern**

PE-CONS 5/12 DRS 13 EJUSTICE 11 CODEC 252 OC 39

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltenen Abänderungen und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Rechtsgrundlage: Artikel 50 AEUV).

**Erklärung des Rates**

"Diese Richtlinie und die dafür nötigen Finanzierungsmodalitäten präjudizieren nicht die laufenden Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen. Außerdem sollte jedwede Finanzierung, die unter dem gegenwärtigen Finanzrahmen für diese Richtlinie erforderlich ist, vollständig aus den vorhandenen Haushaltsmitteln bestritten werden."

\*\*\*

**TAGESORDNUNGSPUNKTE**

**5. Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" für den Zeitraum 2014-2020**

- Partielle allgemeine Ausrichtung

9095/1/12 CULT 67 FREMP 64 JAI 279 EDUC 95 SOC 302

CADREFIN 209 **REV 1**

REV 1 COR 1 (es)

RRV 1 COR 2 (da)

REV 3 (lv)

Der Rat einigte sich - bei Parlamentsvorbehalten der deutschen und der tschechischen Delegation - auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Verordnungsvorschlag auf der Grundlage des in Dokument 9095/1/12 REV 1 wiedergegebenen Textes.

Die britische Delegation gab eine Protokollerklärung ab (siehe Anlage).

Die Kommission behielt sich ihren Standpunkt in Erwartung der Ergebnisse der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen vor.

**7. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (Erste Lesung)**

- Partielle allgemeine Ausrichtung

9097/12 AUDIO 42 CULT 68 CADREFIN 210 RELEX 259 CODEC 1063

+ REV 1 (da)

+ COR 2 (lv)

9291/12 AUDIO 45 CULT 70 CADREFIN 221 RELEX 379

+ COR 1 (da)

Der Rat stellte fest, dass alle Delegationen mit Ausnahme der österreichischen, der deutschen und der britischen Delegation dem in Dokument 9097/12 wiedergegebenen Text zustimmen, und einigte sich somit in Erwartung des Standpunkts des Europäischen Parlaments auf eine entsprechende partielle allgemeine Ausrichtung. Die französische Delegation hält an ihrem Parlamentsvorbehalt fest.

Die Kommission behielt sich ihren Standpunkt in Erwartung des Standpunkts des Europäischen Parlaments und der Ergebnisse der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen vor.

Der Rat führte ferner einen Gedankenaustausch anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Eckpunktepapiers (siehe Dokument 9291/12).

**9. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des EU-Programms "ERASMUS FÜR ALLE" für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (Erste Lesung)**

- Partielle allgemeine Ausrichtung

9098/12 EDUC 96 JEUN 35 SPORT 29 SOC 303 RELEX 360 RECH 122

CADREFIN 211 CODEC 1064

+ REV 1 (da)

Der Rat stellte fest, dass alle Delegationen dem in Dokument 9873/12 wiedergegebenen Text zustimmen, und einigte sich somit in Erwartung des Standpunkts des Europäischen Parlaments auf eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Verordnungsvorschlag.

Die italienische und die maltesische Delegation gaben Protokollerklärungen ab (siehe Anlage).

Die Kommission behielt sich ihren Standpunkt in Erwartung des Standpunkts des Europäischen Parlaments und der Ergebnisse der Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen vor.

\*\*\*\*\*

## **NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHE**

*[Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates (Vorschlag des Vorsitzes)]*

### **8. Anti-Doping-Maßnahmen**

#### **b) Künftige Herausforderungen bei der Bekämpfung von Doping unter anderem im Freizeitsport**

- Orientierungsaussprache  
8837/12 SPORT 26 DOPAGE 9 SAN 82 JAI 259  
+ COR 1 (cs)

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers mit Fragen (siehe Dokument 8837/12).

### **12. Junge Menschen zur Ausschöpfung ihres Potenzials ermuntern**

- Orientierungsaussprache  
8833/12 JEUN 31 EDUC 91 SOC 283  
+ REV 1 (el)

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers mit Fragen (siehe Dokument 8833/12).

-----